



REPBlik ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

15.060/3-Pr/7/92

Geschäftszahl

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1016 Wien

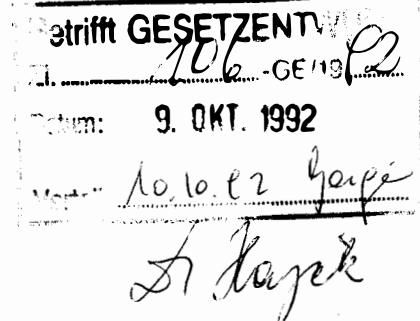
9/SN-220/ME 1 von 3  
A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

OKoär Dr. Benda/5003

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Aufwandersatz von ge-  
setzlichen Interessenvertretun-  
gen und freiwilligen Berufsver-  
einigungen in Arbeitsrechtssachen  
sowie über die Änderung des Arbeits-  
und Sozialgerichtsgesetzes



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zu den o.a. Entwürfen zu übermitteln.

Wien, am 1. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.060/3-Pr/7/92

MR Dr. Benda/5003

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
im Hause

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.:  
 Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über den Aufwandersatz von ge-  
 setzlichen Interessenvertretun-  
 gen und freiwilligen Berufsver-  
 einigungen in Arbeitsrechtssachen  
 sowie über die Änderung des Arbeits-  
 und Sozialgerichtsgesetzes

zu Zl. 53.100/7-3/92

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nimmt  
 zu dem o.a. angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Die Zitierung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes mit der BGBI.Nr. 343/1989 in Artikel I § 1 Abs. 1 des Entwurfes dürfte nicht den Tatsachen entsprechen (vgl. Artikel II Einleitungs- satz).
2. Der Artikel II des Entwurfes sieht einen pauschalierten Auf- wandersatz für den in § 40 Abs. 1 Z 2 des ASGG genannten Personenkreis vor. Um dem Gleichheitsgrundsatz der Österreichischen Bundesverfassung zu entsprechen, müßten auch die anderen im § 40 Abs. 1 angeführten Personen etc. - soweit sie nicht aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen Anspruch auf Kostenersatz haben - in die Regelung des § 58a einbezogen werden. § 58a Abs. 1 wäre daher zumindest um den in § 40 Abs. 1 Z 3 genannten Personenkreis zu erweitern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem  
Präsidium des Nationalrates übersendet.

Wien, am 1. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

